

9

Aktenzeichen: 2 AZR 291/86

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Anerkenntnisurteil vom 9. Januar 1987

- 2 AZR 291/86 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 5. Februar 1985

- 4 Ca 318/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 15. November 1985

- 14 Sa 67/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anerkenntnis-Urteil

Gesetz: ZPO § 307

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 291/86

14 Sa 67/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
9. Januar 1987

Im Namen des Volkes!

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Anerkenntnisurteil

In Sachen

Stempel-Systeme GmbH & Co.
Königsplatz 10
70372 Stuttgart
gegen
Stempel-Systeme GmbH & Co.
Königsplatz 10
70372 Stuttgart

pp.

Stempel-Systeme GmbH & Co.
Königsplatz 10
70372 Stuttgart
gegen
Stempel-Systeme GmbH & Co.
Königsplatz 10
70372 Stuttgart

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 1987 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Bensinger für Recht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 1985 - 14 Sa 67/85 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 5. Februar 1985 - 4 Ca 318/84 - abgeändert.
 - a) Es wird festgestellt, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.
 - b) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger zu den Bedingungen des Manteltarifvertrages der Metallindustrie Nord-Württemberg/Nordbaden sowie der bei ihr geltenden Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen als Schlosser weiterzubeschäftigen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger wurde aufgrund eines zwischen ihm und der E GmbH & Co. abgeschlossenen Arbeitsvertrages in der Zeit von 1978 bis März 1984 ununterbrochen und ausschließlich im Werk S der Beklagten als Schlosser gegen eine Vergütung von zuletzt 12,64 DM brutto und einer arbeitstäglichen Auslösung von bis zu 45,95 DM eingesetzt. Auf Anweisung der E GmbH & Co. arbeitete der Kläger ab 9. April 1984 an ihrem Betriebssitz in St . In der Folgezeit forderte er zunächst die Firma E GmbH & Co. auf, ihn wieder als Montage-Schlosser bei der Beklagten oder einem vergleichbaren anderen Unternehmen einzusetzen. Nach Ablehnung dieses Antrages teilte er der Firma mit, daß seiner Auffassung nach zwischen ihnen ein Scheinarbeitsver-



hältnis bestehe, und forderte zugleich von der Beklagten erfolglos die Fortführung des nach seiner Ansicht mit ihr gemäß Art. 1 § 10 AUG bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Mit der vorliegenden Klage hat er dieses Begehren weiterverfolgt und beantragt,

1. festzustellen, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger zu den Bedingungen des Manteltarifvertrages der Metallindustrie Nord-Württemberg/Nordbaden sowie der bei ihr geltenden Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen, mindestens jedoch zu den bisherigen Bedingungen, als Schlosser weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision hat der Kläger seine Klageanträge weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Beklagte den Feststellungsanspruch und den hauptsächlich geltend gemachten Beschäftigungsanspruch anerkannt. Der Kläger hat daraufhin den Erlaß eines Anerkenntnisurteils nach seinen Hauptanträgen beantragt.

Diesem Antrag war gemäß § 307 Abs. 1, §§ 557, 559 Abs. 1 ZPO zu entsprechen. Danach war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben, das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und der Klage im Umfang des Anerkenntnisses stattzugeben.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Thieß

Dr. Bensinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)